

**Satzung  
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen  
der Gemeinde Ostseebad Laboe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) der Gemeindehaushaltsverordnung - kameral - vom 02.05.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 254) wird nach der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Laboe am 11.12.2007 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Ostseebad Laboe erlassen:

**§ 1**

**Stundung**

- (1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.
- (2) Bei Stundung von Forderungen bis zum Betrage von 50,00 EUR kann von der Erhebung von Stundungszinsen abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (3) Für gestundete höhere Beträge sind Stundungszinsen von ½ % pro Monat zu fordern. Die Entscheidung darüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

**§ 2**

**Niederschlagung**

- (1) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn
  - a) feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder
  - b) die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (2) Durch die Niederschlagung wird zunächst auf die Einziehung der Forderung, nicht aber auf die Forderung selbst verzichtet.
- (3) Über die Niederschlagung von Forderungen entscheiden:
  - a) bei Beträgen bis zur Höhe von 5.000,00 € die Bürgermeister in oder der Bürgermeister,
  - b) bei Beträgen bis zu 25.000,00 € der Finanzausschuss.

**§ 3**

**Erlass**

(1) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Über den Erlass entscheiden:

- a) bei Beträgen bis 5.000,00 € die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
- b) bei höheren Beträgen die Gemeindevertretung.

**§ 4**

Für Fälle der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Forderungen des Eigenbetriebes der Gemeinde Ostseebad Laboe gelten die besonderen Bestimmungen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 11.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 26.09.2001 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Ostseebad Laboe, den 19. Dezember 2007

Siegel

**GEMEINDE OSTSEEBAD LABOE**  
Der Bürgermeister